

# Strafrecht und Klimawandel: Macht die Klimakrise die Anerkennung eines neuen Rechtsguts notwendig?

*Maria Kaiifa-Gbandi*

Der Beitrag diskutiert die Frage, ob ein weiterer strafrechtliche Eingriff zur effektiven Kontrolle des modernen bedrohenden Ausmaßes des Klimawandels notwendig ist. Auf der Basis der geltenden strafrechtlichen Vorschriften bezüglich des Umweltschutzes, versucht er im Konkreten eine Antwort darauf zu geben, ob von einem neuen Rechtsgut der „globalen Atmosphäre“ die Rede sein kann, und welches System eines effizienten aber gleichzeitig rechtsstaatlichen strafrechtlichen Schutzes vorzuziehen wäre.

## *I. Einführung*

Der anthropogene Klimawandel und seine empirisch registrierten katastrophalen Folgen sind nunmehr so unbestreitbar, dass sie nicht nur die Haltung der Bürger gegenüber dem Umweltschutz, sondern auch die politische Zukunftsplanung mancher Staaten beeinflusst haben<sup>1</sup>. Der Erfolg dieser Planung stellt eine schwierige Wette dar, weil die Wirtschaft und ihr Wachstum vornehmliche Rolle für die entsprechenden Entscheidungen spielen. Dies wird besonders sichtbar, wenn man einen Blick auf die Weltkarte wirft und sowohl die wirtschaftspolitischen Systeme als auch die Machtverteilung zwischen entwickelten und unterentwickelten Ländern, insbesondere der sogenannten Dritten Welt, vergleicht<sup>2</sup>.

- 
- 1 Siehe beispielsweise die Ergebnisse des UN-Kongresses über den Klimawechsel, der in Glasgow von 31.10 – 12.11.2021 stattgefunden hat in <https://news.un.org/en/story/2021/11/1105792> (Stand 4/23). Vgl. aber im Bezug auf den Einfluss der Krisen auf die Beschränkung der Freiheit auch den interessanten Beitrag von *Günther*, Krisenmomente der Freiheit, Ein Panorama mit Schlussfolgerungen, in *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 2021, 331 ff.
  - 2 Die Position des UN Generalsekretärs über die Kongressergebnisse der COP26 ist dazu charakteristisch: “COP26 closes with a “compromise” deal on climate, but it’s not enough....The adopted outcome document reflects the interests, the contradictions and the state of the political will in the world today”.

Andererseits, muss das Strafrecht, als der schärfste Mechanismus sozialer Kontrolle zum Schutz grundlegender Rechtsgüter, aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze der europäischen Rechtskultur, vom *Ultima-ratio-Prinzip* gesteuert werden<sup>3</sup>. Dies ist natürlich nicht immer der Fall. Typisch ist heutzutage das Beispiel seines vor-präventiven Eingriffs im Bereich des Terrorismus, der mit der Kriminalisierung der Reisen zu terroristischen Zwecken gemäß der Forderung internationaler Organisationen<sup>4</sup>, zum Ausdruck gekommen ist. Andererseits ist aber leicht feststellbar, dass erweiterte strafrechtliche Eingriffe zum Schutz des überindividuellen Rechtsguts der Umwelt, trotz der Krise des Klimawandels, nicht vorgenommen wurden. Diese Tatsache offenbart eine historische Wahrheit, die sich auf die (manchmal versteckte) Priorität des Schutzes der staatlichen Macht bezieht<sup>5</sup>. Dieser Schutz, insbesondere im Bereich des Terrorismus, und wegen der diesbezüglich höchst umstrittenen strafrechtlichen Repression, wird aus rechtspolitischer Sicht von einer intensiven Kritik begleitet<sup>6</sup>. Gleichzeitig bringt aber gerade diese rechtspolitische Wahl, der vor-präventiven Bekämpfung des Terrorismus, die Frage in den Vordergrund, ob der Schutz, der anderen Rechtsgütern angeboten wird, und zwar solchen derer Verletzung mit der Vernichtung des Lebens auf unserem Planeten und dadurch auch mit der Vernichtung der zukünftigen Generationen droht, angemessen ist.

Damit man diese Frage beantwortet, sollte erst geklärt werden, ob der anthropogene Klimawandel, mit seinen katastrophalen Folgen, eventuell ein neues und zwar selbständiges (Rechts)Gut verletzt, oder einen unterscheidbaren Bestandteil eines schon bekannten Rechtsguts betrifft. Unabhängig von der positiven oder negativen Antwort auf die obige Frage sollte man in einem nächsten Schritt die Methode eines ausreichenden relevanten

- 
- 3 Siehe diesbezüglich *Naucke*, Strafrecht eine Einführung, 6. Aufl., 1991, 53, vgl. *Lüderssen*, Einleitung in Lüderssen-Nestler-Tremel-Weigend (Hrsg.), *Modernes Strafrecht und ultima ratio Prinzip*, 1990, 11, *Prittowitz*, Der fragmentarische Charakter des Strafrechts – Gedanken zu Grund und Grenzen gängiger Strafrechtspostulate, in: Koch (Hrsg.) *Herausforderungen an das Recht: Alte Antworten auf neue Fragen?*, 1997, 145 ff.
  - 4 Siehe beispielhaft *Karaliota/Kompatsiari/Lampakis/Kaiafa-Gbandi*, The new EU counter terrorism offences and the complementary mechanism of controlling terrorist financing as challenges for the rule of law, Brill, 2020, 13 ff.
  - 5 Vgl. schon *Manoledakis*, Strafrecht, BT, Einführung-Eigentumsdelikte, 1982, 31–32 (auf Griechisch).
  - 6 Siehe diesbezüglich *Kaiafa-Gbandi*, Präventives Bestrafen und Informationsaustausch: Identität, Konsequenzen und Auswirkungen auf das Paradigma des unionsrechtlichen Modells für die Terrorismusbekämpfung, in *Kaiafa-Gbandi/Prittowitz*, Grund und Grenzen gebotener Strafrechtsgrenzung, 2020, 72 ff (auf Griechisch).

Strafrechtsschutzes prüfen. Anschließend wäre die Funktion dieses Schutzes in seiner internationalen Dimension zu untersuchen, weil das Problem, das hier durch das Strafrecht bewältigt werden soll, schlechthin einen transnationalen Charakter hat. Im Hinblick auf die Identität des Strafrechts, die in den demokratisch organisierten Gesellschaften seiner rechtsstaatlichen Funktion besondere Bedeutung beimisst, ist natürlich andererseits selbstverständlich, dass die Auswahl jeglicher strafrechtlicher Intervention für eine effektive Kontrolle der Folgen des Klimawandels das Gleichgewicht zwischen dem Rechtsgüterschutz und der Sicherstellung der Garantien für die Bürgerfreiheiten gewährleisten soll<sup>7</sup>.

## *II. Das Klima als selbstständiges Rechtsgut?*

Wie bekannt, entsteht der Klimawandel aus der Erhöhung der Treibgaskonzentration in der Atmosphäre, durch die verschiedenen alltäglichen Aktivitäten der Bürger, und insbesondere der Wirtschaft (: Industrie, Transporte, Viehzucht usw.). Das ausgestrahlte Kohlendioxid ist z.B. für mehrere Jahrhunderte in der Atmosphäre nachweisbar, bis es erneut (etwa durch Pflanzen in Ökosystemen, die solche „natürlichen Reservoirs“ gewähren) absorbiert wird. Dies führt, durch das entstehende Ozonloch, zum Treibhauseffekt, d.h. zur Erhöhung der Temperatur der Erde und darüber hinaus zur Zerstörung der jeweiligen Ökosysteme<sup>8</sup>.

Auf der Grundlage dieser empirischen Darstellung des Phänomens, und sodass der moderne, anthropogene Klimawandel mit den Mitteln des Strafrechts kontrolliert werden kann, ist vor kurzem in der Theorie das Konzept der globalen Atmosphäre als ein durch das Strafrecht selbstständig zu schützendes Rechtsgut, mit folgenden Hauptargumenten, vorgeschlagen worden<sup>9</sup>.

- Erstens, eine solche Betrachtung erlaubt das Klima als ein global einheitliches System zu konzipieren. Dies bedeutet, dass für die strafrechtliche Repression, in Bezug auf seine Verletzung, die global gemittelte Treibhausgaskonzentration als Anknüpfungspunkt zu wählen ist. Die globale

---

7 Siehe statt anderer *Manoledakis*, Allgemeine Theorie des Strafrechts, 2004, 26 ff. (auf Griechisch).

8 Siehe *Bernards*, Erderwärmung: erst Verheißung, dann Bedrohung, Von der Erforschung des Treibhauseffekts bis zum Pariser Klimaabkommen, in: *Forschung Frankfurt*, 2/2020, 5 ff.

9 Siehe *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 8 ff.

Natur des Klimas wird daher auch in der Konzipierung des verletzten Rechtsgutes eingepreßt.

- Zweitens, die Atmosphäre, als ein neues Rechtsgut, kann mit schon anerkannten Rechtsgütern, wie die Umwelt und insbesondere die Luft als ihr Bestandteil, Ähnlichkeiten aufweisen. Diese Rechtsgüter erlauben ebenfalls das Vorantreiben des strafrechtlichen Schutzes gegenüber Rechtsgütern wie der Mensch, die Pflanzen und die Tiere, indem sie als das Medium dienen, durch das die Verletzung dieser Rechtsgüter geleitet wird. Doch dieser Meinung nach, wäre man der Bedeutung des Schutzguts Atmosphäre nicht gerecht, wenn man es schlicht als weiteres Umweltmedium wahrnehmen und dessen strafrechtlichen Schutz lediglich in den Kanon der Delikte gegen die Umwelt (§§ 324 ff.) aufnehmen würde. Der Grund dafür liegt darin, dass die Atmosphäre als Grundvoraussetzung des Ökosystems der Erde den klassischen Umweltmedien selbst strukturell vorgelagert ist. Außerdem, selbst wenn die Luft und die Atmosphäre naturwissenschaftlich dieselbe Materie beschreiben, nimmt deren strafrechtlicher Schutz potentiell unterschiedliche Blickrichtungen: die Atmosphäre als globale Einheit wahrzunehmen, heißt sie als Kumulation aller potentieller Lufträume gleichermaßen zu betrachten<sup>10</sup>. Letztendlich unterscheiden sich Klima- und Umweltstrafrecht daher nicht zuletzt in der (fehlenden) inhärenten Globalität des Schutzguts<sup>11</sup>.
- Drittens, das vorgeschlagene Konzept würde nicht nur die Bestrafung jeder Belastung der Atmosphäre, z.B. durch Freisetzen von Treibhausgasen und Eingriffen in Senken, sondern auch durch einen vorgelagerten Tatbestand, vor dem Emittieren selbst, z.B. das Gewinnen und Bereitstellen fossiler Brennstoffe unter gewissen Umständen, in der Form abstrakter Gefährdungsdelikte, unter strikter Beibehaltung des Verhältnismäßigkeits- und des Ultima-ratio-Grundsatzes, erlauben<sup>12</sup>.
- Viertens, die Folge einer Straftat gegen das Klima sollte die Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration, d.h. die Herbeiführung des Klimawandels selbst (Klimaschädigung) sein. Diese normativ relevante

---

10 Nach dieser Meinung (o.a., 12–13) „Anders als die hier skizzierte Grundkonzeption eines Klimastrafrechts erfordert legitimer strafrechtlicher Luftschutz aufgrund seines lokalen Bezugs auch keinen Rückgriff auf die Mitteilung einer (Schad-) Stoffkonzentration, sondern ahndet eine lokalisierbare Veränderung der Luftzusammensetzung mit Schädigungsneigung (Art. 325 Abs. 1) oder das bloße Freisetzen von Schadstoffen (Abs. 2 und 3)“.

11 Fn 9, 13.

12 Fn 9, 14.

Erhöhung wäre aber nur dann gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Tat- handlung der Belastung der Atmosphäre nicht bereits eine adäquate Kompensation (negative Emissionen) bereitgestellt ist. Zur Feststellung eines tatbestandlichen Erfolgs notwendig wäre deshalb eine Gesamtsal- dierung von positiven und negativen Emissionen<sup>13</sup>.

- Zur Wahrung der Rechtstaatlichkeit sind aber, dieser Meinung nach, in einem solchen Schema vielmehr Einschränkungen im Rahmen der objektiven Zurechnung notwendig, obwohl die Kausalität zwischen der durch den Einzelnen erfolgten Belastung der Atmosphäre und der Er- höhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration mit jeder unkompen- sierten Belastung der Atmosphäre (Erhöhung der mittleren Treibhaus- gaskonzentration) vorhanden wäre. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Täter, dieser Meinung nach, eine rechtlich erhebliche Gefahr schaf- fen, d.h. eine Gefahr die durch „nachindustriellen“ Verhaltensweisen hervorgerufen wird, welche sich im Erfolg (in seiner konkreten Gestalt) realisiert, denn man will nicht jede treibhausgasfreisetzende Handlung, wie z.B. nur geringfügig das Klima belastendes, alltägliches Privatverhal- ten unter Strafe stellen<sup>14</sup>.

Das oben dargestellte Schema eines Klimastrafrechts ist, nicht nur als theo- retisches Konzept, sondern auch als ein vielversprechendes Mittel zum wirksamen Schutz besonders interessant. Es ist daher eine Herausforde- rung den Dialog mit seinen Argumenten zu eröffnen.

Das Klima als ein global einheitliches System zu konzipieren, das aus seiner weltweiten Natur ein Rechtsgut ähnlicher Identität (die Atmosphä- re), wiedergeben würde, ist eine originäre Idee. Man sollte allerdings die Schwierigkeiten nicht außer Acht lassen, die ein Rechtsgut globaler Natur in Bezug auf die Strafrechtssicherheit impliziert. Die Handlungen, die wir im Rahmen der Klimakrise zu bestrafen hätten, üben in der Regel keinen Einfluss auf die *globale* Dimension des vorgeschlagenen Rechtsguts aus, weil *jede einzelne von ihnen* einen solchen Einfluß gewöhnlich nicht haben

---

13 Fn 9, 15.

14 Fn 9, 17; Dieser Meinung nach, wäre jedenfalls bei der Beurteilung der Erheblichkeit das jeweilige Treibhausgaspotential der positiven Emission zu berücksichtigen, wobei mit der Zuspitzung der „Klimakrise“ die Grenzen der normativ geprägten Erheb- lichkeit wohl weiter verschoben werden könnten. Jedenfalls bei der Pönalisierung einer Klimaschädigung wäre die Orientierung nicht nach dem verursachten Anteil aller zum anthropogenen Klimawandel führenden Emissionen, sondern nur nach der gewöhnlichen oder möglichen positiven Emissionsmenge eines Einzelnen der Bewertungsmaßstab.

kann. Eine globale Belastung wird im Fall der Atmosphäre nur langfristig und unter der Bedingung erreicht, dass andere Parameter, die ergänzend in die eine oder in die andere Richtung agieren, so etwas erlauben. Diese Tatsache bringt für das Strafrecht viele Unsicherheiten mit sich, die sogar seine Legitimationsbasis widerrufen könnten. Es handelt sich um die Unsicherheit der Belastung der Atmosphäre, die als sekundäre Größe mit der Belastung der Luft oder anderer Umweltbestandteile nicht identisch ist. Die relevante These des interessanten Konzepts, das wir im Rahmen dieses Aufsatzes untersuchen, ist charakteristisch: „die Atmosphäre als globale Einheit wahrzunehmen, heißt sie als Kumulation aller potentiellen Lufträume gleichermaßen zu betrachten“. Wenn das aber so ist, fragt man sich: Kann das Strafrecht eine solche Aufgabe bewältigen, wenn es noch empirisch orientiert bleiben will? Und vielmehr, schaffen es die Bürger, im Rahmen eines solchen Konzepts, die konkreten Belastungen der Atmosphäre subjektiv zu decken und diesbezüglich Unrechtsbewusstsein aufzuweisen?

Andererseits fragt man sich auch, worauf die Strafe in diesen Fällen eine Antwort darstellen soll: auf die Verletzung eines Rechtsguts *globaler* Natur? Wenn ja, ist offensichtlich, dass die Strafe eine unterschiedliche Schwere haben soll als im Fall, dass das angegriffene Rechtsgut keine globale Identität aufwies. Sodass aber ein schwererer strafrechtlicher Eingriff gerechtfertigt werden kann, sollte die zu bestrafende Handlung jedes Subjekts *selbst* einen Einfluss auf die *globale* Dimension des geschützten Rechtsguts zum Ausdruck bringen. Wie würde man weiterhin das Problem der Konkurrenz lösen, zwischen den Straftaten gegen die globale Atmosphäre und den Umweltdelikten, wie die Luftverunreinigung, durch die notgedrungen die Verletzung der Atmosphäre verläuft? Würde man nämlich, im Hinblick auf die behauptete Selbstständigkeit des neuen Rechtsguts, für die Lösung einer realen Konkurrenz plädieren?

Solche Fragen rechtfertigen eine Alternativlösung zu untersuchen, die die Atmosphäre-Schädigungen mit einem Einfluss auf das Klima durch eine eher klassische strafrechtliche Annäherung behandeln würde, mit dem Ziel größere Rechtssicherheit aber gleichzeitig auch Effektivität für den anzustrebenden Schutz anzubieten.

In diesem Rahmen stellt sich die Frage, ob die Verletzungen der Atmosphäre nicht wohl als Umweltverletzungen, und insbesondere als Luftverschmutzung, behandelt werden könnten? Ihre verbreitetste Form verläuft ja durch Gasemissionen in die Atmosphäre und beeinflusst negativ gerade diesen Umweltbestandteil. Wie oben dargestellt, ist die Antwort des hier diskutierten Vorschlags für ein Klimastrafrecht negativ, einerseits weil „die

Atmosphäre als Grundvoraussetzung des Ökosystems der Erde den klassischen Umweltmedien selbst vorgelagert ist, und andererseits, weil beim Umweltstrafrecht die inhärente Globalität des Schutzguts fehlt“.

Die strukturelle Vorlagerung der Atmosphäre gegenüber den klassischen Umweltmedien scheint kein entscheidendes Argument zu sein, um sie zu einem neuen Rechtsgut zu befördern. Das Strafrecht kann nämlich auch die Wahl treffen, Zwischenelemente, durch die eine Verletzung verläuft, bevor sie sogar erreicht wird, zu Rechtsgütern zu befördern, wie z.B. dies der Fall mit der Urkunde ist. Das ist auf mehrere Gründe zurückzuführen. Der wichtigste ist, dass eine solche Wahl den Bürgern größere Sichtbarkeit der Verletzung anbietet, und dadurch besser dem Legalitätsprinzip dient, da es die Vorhersehbarkeit und somit auch die Rechtssicherheit erleichtert. Außerdem kann das Strafrecht auf diese Weise auch die Atmosphäre selbst als Grundvoraussetzung des Ökosystems besser schützen. Ohne Verletzung gewisser Bestandteile der Umwelt, und insbesondere der Luft durch schädliche Gasemissionen, kann es nämlich keine Verletzung der Atmosphäre geben. Das Konzept eines Klimastrafrechts weist natürlich darauf hin, dass z.B. die Kriminalisierung der Luftverschmutzung aufgrund ihres lokalen Bezugs keinen Rückgriff auf die Mitteilung einer Schadstoffkonzentration erfordert, sondern eine lokalisierbare Veränderung der Luftzusammensetzung mit Schädigungsneigung ahndet. Die Frage ist aber, ob eine solche lokalisierbare Veränderung der Luftzusammensetzung, als Vorstadium einer Schadstoffkonzentration, nicht einen sogar größeren Schutz für die Atmosphäre gewährleistet?

Außerdem selbst wenn man sich mit den vorhandenen strafrechtlichen Vorschriften zur Luftverschmutzung nicht zufriedengibt, könnte man sie sicherlich verbessern oder Sondertatbestände bezüglich der Gasemissionen, für die es als erwiesen gilt, dass sie zur Erschaffung oder Belastung des Treibhauseffekts beitragen, hinzufügen. Darüber hinaus ist die Regel im Strafrecht, Handlungen zu sanktionieren, die *direkt* das zu schützende Rechtsgut angreifen. Hier betrifft aber die direkte Schädigung die Umweltbestandteile selbst (: die Luft, die „natürliche Reservoirs“ usw.), durch deren Auswirkung auf die Atmosphäre die Letztere weiter beeinflusst wird. Aus diesem Grund stellt sich die Frage: sichert nicht die Kriminalisierung der Schädigungen oder der Gefährdungen des Rechtsguts der Umwelt selbst, dem weit Selbstständigkeit anerkannt wird, ohne dass sein Schutz die Schädigung des Menschenlebens, der Tiere oder der Pflanzen voraus-

setzt<sup>15</sup>, das erwünschte Ziel des Schutzes der Atmosphäre? Die Antwort auf diese Frage, im Einklang mit den oben erwähnten Thesen, scheint zu sein, dass man das genannte Ziel durch Verbesserungen der vorhandenen Tatbestände erreichen könnte. Dies hätte angesichts einer rechtspolitischen Entscheidung für eine eventuell erweiterte Anwendung des Strafrechts eine besondere Bedeutung, weil das Letztere per definitionem, aufgrund des Ultima-ratio-Prinzips, bei jeder neu geplanten Repression eine subsidiäre Rolle spielen sollte.

Darüber hinaus scheint es unausweichlich, dass die Abhängigkeit des Strafrechts von den verwaltungsrechtlichen Regelungen auch das vorgeschlagene Klimastrafrecht konzept begleitet. In seinem Rahmen sollen nämlich gewisse Grenzen der erlaubten Emissionen definiert werden, und jedenfalls auch die Arten der Kompensation verletzender Emissionen, deren Verwertung man gegen die Strafbarkeit in jedem bestimmten Fall zu nutzen plant. Daher kann ein solches Konzept nicht zu einer völligen Entkopplung des Strafrechts vom Verwaltungsrecht führen. Selbst die Verbesserung der Beziehung zwischen diesen beiden Rechtsgebieten ist aber kein ausschließliches Privileg des hier diskutierten Vorschlags. Alles scheint von der Klarheit der Regelungen, die ausgewählt werden, und von der Herstellung einer rationalen Beziehung zwischen dem Verwaltungs- und dem Strafrecht abzuhängen.

Wichtiges Element der Auffassung, die das Rechtsgut der Atmosphäre auf selbstständige Weise zu schützen vermag, stellt auch das Sicherstellen der Einführung eines vorgelagerten Tatbestands vor dem Emittieren (z.B. das Gewinnen und Bereitstellen fossiler Brennstoffe unter gewissen Umständen) in der Form eines abstrakten Gefährdungsdelikts dar. Obwohl allerdings bezüglich dieses Vorteils mit Nachdruck bemerkt wird, dass hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Ultima-ratio-Grundsatz respek-

---

15 Siehe diesbezüglich von der gr. Literatur *Manoledakis*, Das Rechtsgut, 1998, 327ff. (auf Griechisch), *Panagopoulou-Beka*, Die Umwelt als Rechtsgut, Anwendungsprobleme der relevanten Gesetzgebung, 1992, (auf Griechisch), vgl. aber in einer anthropozentrischen Sichtweise *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, BT, § 41, Rn 3 ff., und von der gr. Literatur beispielsweise *Alexiadis*, Der strafrechtliche Schutz der Umwelt als Problem der Kriminalpolitik, 1981, 49ff. In eine mittlere ökologische Richtung *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 30. Aufl. 2019, Rn. 8 (mwN zu Autoren, die einen doppelten Rechtsbezug vertreten, wie auch *Schünemann*, in: Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996, 453, und *Morozinis*, Umwelt I, in: Pavlou/Samiou (Hrsg.), Strafrechtlichen Nebengesetze, 2012, 8 (auf Griechisch).

tiert werden sollten<sup>16</sup>, bleibt fraglich, ob die Anwendung des Strafrechts zur Kontrolle solcher vorverlagerten Verhalten bezüglich möglicher negativer Einflüsse auf die Atmosphäre tatsächlich nötig ist. Denn eine effektive Kontrolle könnte durch ein gutgeplantes System von Verwaltungsanktionen, kombiniert mit deren wirksamen Anwendung, erreicht werden. Darüber hinaus, wenn die eventuelle Schädigung der Atmosphäre notgedrungen durch die Schädigung anderer Umweltbestandteile, und insbesondere der Luft, eintritt, fragt man sich, warum die eventuelle Entscheidung für die Einführung eines abstrakten Gefährdungsdelikts in Bezug auf solche Verhaltensweisen, die gerade beschrieben worden sind, nicht genauso gut in Bezug auf die Verletzung des Umweltbestandteils der Luft getroffen werden könnte? Die abstrakte Gefährdung, selbst gemäß der sie weit einschränken- den Auffassung<sup>17</sup>, betrifft die Gründung oder die Erhaltung einer funktionellen Gefahrenquelle für das jeweils geschützte Rechtsgut. Wenn man eine solche Gefahrenquelle bei ähnlichen Handlungen in Bezug auf die Atmosphäre feststellen kann, ist es aber sicher, dass man sie, viel einfacher sogar, in Bezug auf ihren schädlichen Einfluss auf die Luft feststellen könnte.

### III. Der Einfluss des Konzepts eines Klimastrafrechts auf die Strukturierung der Strafbarkeit

Jenseits der Frage über das zu schützende Rechtsgut, besondere Aufmerksamkeit verdient auch der interessante Vorschlag des hier diskutierten Konzepts zur Strukturierung der Strafbarkeit für die Klimaschädigung. Das Ergebnis der Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration sollte nach diesem Konzept (normativ relevant) nur dann vorhanden sein, wenn zum Zeitpunkt der Tathandlung der Belastung der Atmosphäre nicht bereits eine adäquate Kompensation (negative Emissionen) bereitgestellt ist, so dass zur Feststellung eines tatbestandlichen Erfolgs eine Gesamtsaldierung von positiven und negativen Emissionen notwendig wäre<sup>18</sup>. Die Frage, die sich hier stellt, bezieht sich auf den Ausschluss des Tatbestandes, den dieses Konzept einer adäquaten Kompensation (den sogenannten negativen Emissionen) zuschreibt. Der Begriff der Kompensation macht schon von sich selbst das Vorhandensein *einer Schädigung* des Rechtsgutes

16 Satzger/von Maltitz, ZStW (133) 2021, 1, 15.

17 Siehe diesbezüglich Kaiafa-Gbandi, Gemeingefährliche Delikte, 3. Aufl., 2005, S. 42 ff. (auf Griechisch).

18 Siehe Fn 16.

offenbar, die gegeben sein muß, weil sonst keine Rede von einer Kompensation sein kann. Doch selbst wenn die Kompensation gleichzeitig mit, oder sogar vor, der Begehung der schädigenden Handlung stattfindet, kann sie den schädigenden Charakter der Letzteren nicht aufheben. Es sei denn, so etwas könnte in der Zukunft naturwissenschaftlich belegt werden. Das Treffen einer Maßnahme zur Kompensation des Schadens *vor* oder *während* der Tatbegehung, und sogar auf einer anderen Ebene, da die Kompensation z.B. die Baumpflanzung oder andere relevante Eingriffe voraussetzt, funktioniert in Bezug auf die Schädigung eher als Rechtfertigungsgrund, im Rahmen einer Abwägung, die das Recht unternimmt, um im bestimmten Fall den Schutz anderer Interessen (: Funktion verschiedener Bereiche des sozialen Lebens, und insbesondere der Wirtschaft) zu ermöglichen. Außerdem, könnte ein solches Konzept optimal funktionieren, auch wenn man versuchen würde auf die Klimaschädigung mit Delikten zu reagieren, die die Umweltbestandteile, und insbesondere die Luft, betreffen. Mit anderen Worten, man sollte die Idee nicht ausschließen, die Emissionen, die durch die Luftverschmutzung zum Treibhauseffekt beitragen, völlig zu verbieten, und die adäquate Kompensation durch sogenannte negative Emissionen als Rechtfertigungs- (oder nach anderer Meinung als Tatstandausschließungs-) grund einzuführen.

Andererseits, genau weil ein Delikt gegen das Klima als Verletzungsdelikt vorgeschlagen wird, ohne in seinem Tatbestand einen Verstoß gegen Verwaltungsregeln vorauszusetzen, und sodass nur geringfügig das Klima belastendes, alltägliches Privatverhalten nicht unter Strafe gestellt wird, erlangt im Rahmen dieses Konzepts die Beschränkung der breiten Kausalität, die mit der c.s.q.n. begründet wird, eine große Bedeutung. Diese Beschränkung wird durch die Anwendung der Theorie der objektiven Zurechnung ermöglicht. Auf diese Weise wird, dieser Ansicht nach, das Ziel erreicht, nur *eine rechtlich erhebliche Gefahr*, die durch „nachindustriellen“ Verhaltensweisen hervorgerufen wird, unter Strafe zu stellen, wobei bei der Beurteilung der Erheblichkeit das jeweilige Treibhausgaspotential der positiven Emission jenes Einzelnen zu berücksichtigen wäre. Aus der obigen These wird klar, dass Beschränkungen, die im Bereich der Kausalität berücksichtigt werden müssen, eine entscheidende Rolle für diese Ansicht spielen. Die Beschränkungen werden aber durch das Konzept der objektiven Zurechnung unternommen, welches intensive Kritik wegen seiner unsicheren

Ergebnisse erfahren hat<sup>19</sup>. Im Rahmen dieses Aufsatzes ist aber die Frage wichtig, ob dieser Prozess nicht einfach eine andere Art der Einführung von Beschränkungen darstellt, vergleichbar mit der Einbeziehung einer Übertretung von verwaltungsrechtlichen Pflichten, die zur Freisetzung von Schadstoffen in bedeutendem Umfang in die Luft führt und die der Gesetzgeber bei den Umweldelikten als Methode gewählt hat. Mit anderen Worten, bezieht sich in einem Fall (: des hier diskutierten neuen Vorschlags) die Strafbarkeitsbeschränkung auf die Auslegung einer Strafvorschrift (d.h. auf die Feststellung einer rechtlich erheblichen Gefahr, die aus dem zu bestraffenden Verhalten hervorgeht), wobei verwaltungsrechtliche Pflichten zum Schutz der Umwelt offensichtlich mitberücksichtigt werden müssen, während im anderen Fall (: der geltenden Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt) die Einbeziehung der Missachtung verwaltungsrechtlicher Pflichten gesetzlich zwingend ist, und gleichzeitig die jeweils strafbare Folge (der Luftverunreinigung mit Schadstoffen in bedeutendem Umfang) beeinflusst, indem sie dadurch nicht nur eine kausale Beziehung, sondern auch eine Schätzung für die Schwere der Schädigung, die die Strafbarkeit legitimiert, zum Ausdruck bringt. Beim Vergleich, scheint die zweite Methode größere Rechtssicherheit anzubieten, insbesondere weil gemäß dem vorgeschlagenen neuen Konzept zur Feststellung eines tatbestandlichen Erfolgs, der aus einer rechtlich erheblichen Gefahr geschaffen sein muss, eine Gesamtsaldierung von positiven und negativen Emissionen eines Einzelnen notwendig wäre, die ein Gericht ohne verwaltungsrechtliche Vorgaben kaum bewältigen könnte. Dieser Faktor sollte von jedem neuen Versuch zur Abgrenzung der Strafbarkeit des Klimawandels berücksichtigt werden, auch wenn dies bedeuten würde, dass die Kompensation des Schadens durch negative Emissionen (also das notwendige Ausgleichsniveau) durch verwaltungsrechtliche Vorschriften festgelegt werden müsste.

*IV. Die Verbindung mit dem Ziel der Klimaneutralität: ein mögliches Begleitelement auch für die Delikte gegen die (Luft als Bestandteil der) Umwelt?*

Der Zustand der „Klimaneutralität“ wird in der Klimawissenschaft bereits seit Längerem als das weltweit zu erreichende Ziel zur Überwindung der

---

19 Siehe kritisch dazu vor allem *Androulakis*, Strafrecht, AT, Theorie der strafbaren Tat, 2000, 219 ff. (auf Griechisch).

„Klimakrise“ betrachtet. Der Terminus „Klimaneutralität“ beschreibt, zumindest im Kern, einen ausgeglichenen Zustand zwischen positiven und negativen Emissionen, so dass die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf längere Frist gesehen nicht erhöht wird („netto-null“)<sup>20</sup>. Dieses Ziel ist im Pariser Übereinkommen schon enthalten, und daraus ergibt sich für die Vertragsstaaten eine Rechtspflicht, ab dem Zeitpunkt, in dem das Erwärmungsmaximum erreicht ist, keinerlei Emissionen mehr zu tätigen, ohne dass hierfür eine adäquate Kompensation erfolgt („netto-null“)<sup>21</sup>. Im Rechtszustand von „netto-null“ läuft jedes unkompensierte positive Emittieren von Treibhausgasen der Klimaneutralität zuwider, sodass dieser ein grundsätzliches Verbot jeglicher solcher unkompensierter Emissionen erfordert<sup>22</sup>. Nach der hier diskutierten These für ein Klimastrafrecht wird ein verwaltungsrechtliches Steuersystem (worin Pönalisierung nur für die Überschreitung der zugeordneten Emissionsmenge existiert) als Anreizmodell für den Entwurf eines solchen Verbots als strukturell ungeeignet gehalten, weil entweder dadurch Klimaneutralität nur durch Zufall erreicht wäre oder das Anreizmodell aufgrund drastischer Besteuerung zu einem faktischen Verbot hinauslaufen würde<sup>23</sup>. Aus diesen Gründen wird behauptet, dass „Alles in allem rechtliche Klimaneutralität die gegenwärtig grundsätzlich gewährleistete, nur im Einzelfall beschränkte Freiheit des Emittierens *in ein grundsätzliches Emissionsverbot mit Erlaubnisvorbehalt in Form einer Kompensationspflicht umkehrt*“, und dass „Bei der Konstituierung eines solchen rechtsverbindlichen Emissionsverbots dessen Durchsetzung durch die Pönalisierung abweichenden Verhaltens letztendlich nur noch als nächster, folgerichtiger Schritt erscheint“<sup>24</sup>.

Obwohl das Ziel der Klimaneutralität unter diesen Bedingungen zweifellos notwendig ist, ist seine Verbindung mit dem Strafrecht auf diese Art und Weise vielleicht nicht nötig. Das Strafrecht, als ultima ratio, könnte jede Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen sanktionieren, wenn sie ohne entsprechende Kompensation stattfindet, unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität, wie diese der fortschrittlichsten Staaten in diesem Bereich, sich nicht effektiv erweisen. Darüber hinaus scheint es, dass man die Anwendung des Verwaltungsrechts zur Bestimmung des Maßes und der Art der Kompensation mit negati-

---

20 Fn 16, 20.

21 O.a, 21.

22 O.a, 23.

23 O.a.

24 O.a., 24.

ven Emissionen zur Gewährleistung einer Genehmigung in Bezug auf positive Emissionen nicht vermieden werden könnte. Die Koexistenz des Verwaltungsrechts mit dem Strafrecht bliebe daher notwendig. Sie würde allerdings die Strafbarkeit nicht begründen, sondern aufheben. Eine Art Verwaltungsakzessorietät würde in diesem Sinne weiterhin existieren. Das Wichtigste ist aber, dass das oben vorgeschlagene Schema zum Eingreifen des Strafrechts für die Gewährleistung der Klimaneutralität ebenso gut funktionieren könnte, wenn man als dessen Grundlage den Schutz der Luft oder den Schutz anderer Umweltbestandteile legen würde. Die Kombination eines in der Regel vollständigen Verbots aller schädlichen Emissionen von Treibhausgasen, die das Ozonloch verursachen und zum Treibhauseffekt beitragen, mit der ausnahmsweise Statthaftigkeit dieser Emissionen nach Genehmigung, bei vorheriger Intervention zur Kompensation des Schadens den sie hervorrufen, ist nicht ein Schema, das als Bezugspunkt des Angriffs, und darüber hinaus des Schutzes, unbedingt die Atmosphäre braucht. Es könnte dagegen sogar besser funktionieren, wenn der Umweltbestandteil der Luft sein Bezugspunkt wäre, weil sowohl die Verletzung als auch die Kompensation dafür nach ihrer Wesensart (oder möglicherweise nach der Wesensart anderer angegriffenen Umweltbestandteile, wie z.B. der „natürlichen Reservoirs) gemessen werden könnte.

*V. Die Verbindung mit der Problematik einer globalen oder extraterritorialen Gerichtsbarkeit: ausschließliches Merkmal des vorgeschlagenen Klimastrafrechts?*

Mit Recht wird zuletzt im Rahmen des Konzepts eines Klimastrafrechts darauf hingewiesen, dass seine mögliche Etablierung wichtige Fragen zu behandeln hätte, die auch die Einführung einer eventuell globalen Gerichtsbarkeit jeder nationalen Rechtsordnung zur Bewältigung der Atmosphäre-Schädigungen, die zum Klimawandel führen, miteinbeziehen sollten. Selbst wenn heutzutage keine internationale Einwilligung zur Anwendung des Prinzips der globalen Gerechtigkeit in diesem Bereich registriert wird, bringt die Erhöhung der gemittelten Treibhauskonzentration der Atmosphäre als *Erfolg* des zu pönalisierenden Verhaltens die Anwendung des Territorialitätsprinzips sowieso ins Spiel, zumindest wenn ein solcher Erfolg auf dem Territorium des die Atmosphärebelastung pönalisierenden Staates eintreten würde. Dabei entstehen Fragen, die auch nicht zuletzt

mit dem großen Industrialisierungsbedarf mancher Staaten, und somit mit deren größeren Emissionenbedarf gegenüber den Industriestaaten, zu tun haben, wobei die Existenzbedrohung anderer Staaten durch den Klimawandel diesbezüglich sogar das Staatsschutzprinzip ins Spiel bringen könnte<sup>25</sup>.

Man fragt sich aber: sind diese Fragen und ihre Antworten so unterschiedlich, wenn man sie z.B. in Bezug auf die Luft als Umweltbestandteil untersucht? Die Luft, mit der inhärenten Bewegung ihrer Massen, weist auch eine Form der Globalität auf. Darüber hinaus, akzeptiert selbst die Meinung, über die hier diskutiert wird, explizit, dass naturwissenschaftlich die Luft und die Atmosphäre dieselbe Materie beschreiben<sup>26</sup>. Eine nationale Rechtsordnung kann also offensichtlich die Entscheidung für die strafrechtliche Repression von Eingriffen gegen die Luft ihres Hoheitsgebiets treffen, die außerhalb von ihm stattgefunden haben, solange sie die Regel akzeptiert, dass Tatort nicht nur der Ort ist, in dem eine Tat begangen wurde, sondern auch der Ort in dem ihre Folge eingetreten ist. In diesem Sinne würde genau die gleiche Problematik, die die hier diskutierte Ansicht über ein Klimastrafrecht hervorbringt, auftauchen. Wenn ein Staat, der die katastrophalen Folgen des Klimawandels erlebt, unter schwere Verschmutzung durch Gasemissionen, die das Ozonloch verursachen, schon leidet, dann sind die Streitfragen über eine mögliche Anwendung seiner extraterritorialen Gerichtsbarkeit für strafrechtliche Handlungen, die in seiner Nachbarschaft begangen werden, bezüglich der Verschmutzung seiner Luft identisch und genauso eindringlich. Es scheint daher, dass die oben erwähnte Problematik nicht spezifisch mit der Konzipierung eines neuen Rechtsguts (: der Atmosphäre) verbunden ist.

#### *VI. Hilft die Anerkennung eines neuen Rechtsguts der Atmosphäre bei der (strafrechtlichen) Behandlung der Frage des zivilen Ungehorsams im Bereich des Klimawandels?*

Eine letzte, aber wichtige, Frage ist, ob die Anerkennung eines neuen Rechtsguts, der Atmosphäre, auch zur Lösung des Problems beitragen kann, das bezüglich der (strafrechtlichen) Behandlung des sogenannten zivilen Ungehorsams zur Abwendung des Klimawandels entsteht. Im Konkreten wird gefragt, ob wegen des weiteren Voranschreitens der „Klimakri-

---

25 O.a., 26 ff.

26 O.a., 27–28.

se“ und der fortdauernden Insuffizienz staatlichen Klimaschutzes manchen, grundsätzlich strafbaren, Taten zwecks des Klimaschutzes unter Umständen kein Unrechtsurteil zukommen könnte oder einem solchen im Einzelfall die individuelle Vorwerfbarkeit oder die Bestrafung abzusprechen wäre<sup>27</sup>.

Dieses Problem, wie vor kurzem in einer rechtsvergleichenden Studie in der griechischen Strafrechtstheorie gezeigt worden ist<sup>28</sup>, ist wohl mit der Umwelt als bedrohtes Rechtsgut verbunden, aber auch vielmehr mit der Frage, inwiefern Akte des zivilen Ungehorsams, die sich durch strafbare Handlungen zum Ausdruck bringen (wie z.B. Hinderung des Verkehrs, Störung öffentlicher Dienstleistung, Sachbeschädigungen usw.), und auf die Anregung der zuständigen Behörden zum Ergreifen der geeigneten Maßnahmen für die Abwendung einer weiteren Gefahr des Klimawandels abzielen, sich in die dogmatische Kategorie des Notstands als Rechtfertigungsgrunds einordnen lassen, oder ob für ihre Straflosigkeit andere dogmatische Kategorien, im Feld des Unrechts, der Schuld oder auch des Absehens von der Strafe, gesucht werden müssen.

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann diese breitere Problematik nicht ausdiskutiert werden. Es kann nur der mögliche Einfluss, den das angegriffene Rechtsgut von klimaschädigenden Handlungen auf sie ausübt, aufgezeigt werden. Für Rechtsordnungen, in denen der Notstand als Rechtfertigungsgrund *auch* für die Rettung *überindividueller* Rechtsgüter<sup>29</sup>, wie die Umwelt mit seinen jeweiligen Bestandteilen (: Erde, Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen), akzeptiert wird, gibt es kein Hindernis zur Anerkennung des Notstands als Rechtfertigungsgrundes in ähnlichen Fällen. Und dies, unabhängig von der These, die man hier adoptieren würde: ob es sich um das vorgeschlagene, neue Rechtsgut der Atmosphäre oder die Luft als Bestandteil der Umwelt handelt. Eine solche Lösung sollte eigentlich auch für Rechtsordnungen gelten, die zurückhaltend bezüglich der Anerkennung des Notstands jenseits der Rettung von individuellen Rechtsgütern sind. Die Vorschriften zum Notstand als Rechtfertigungsgrund (wie z.B. Art. 25

27 Vgl. o.a., 31–32.

28 Siehe diesbezüglich *Morozinis*, Der Klimawandel als Notstandssituation – Moderne Wiederbelebung der Diskussion über den zivilen Ungehorsam, in: *The Art of Crime*, 9/2020, S. 22 ff. (auf Griechisch). Im Bezug auf die Problematik des zivilen Ungehorsams und des Klimawandels vgl. auch *Payer*, Klimawandel und strafrechtlicher Notstand, in *sui generis* 2020, 226ff., und das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 26.5.2021, 6B\_1295/2020.

29 Siehe die relevante Diskussion in *Morozinis*, o.a., 46 ff.

des grStGB) bezwecken aus ihrem Anwendungsfeld nicht die Fälle auszuschließen, in denen der Täter ein *praktisches soziales Bedürfnis* befriedigt, sondern die Fälle, in denen die Gefahr der Entwicklung einer para-staatlichen Aktivität lauert, mit der der Bürger die staatliche Macht usurpiert und ersetzt<sup>30</sup>.

Daher fokussiert der Kern der Problematik zur möglichen Strafflosigkeit von Handlungen zivilen Ungehorsams bezüglich des Umweltschutzes, *jenseits* des bedrohten Rechtsgutes, und zwar insbesondere auf die Frage, inwiefern Taten, die im Prinzip ungerechte Handlungen zivilen Ungehorsams darstellen, obwohl sie natürlich zweifellos auf den Schutz der Umwelt zielen, gleichzeitig *direkt* die Abwendung der sie drohende Gefahr und ihre Rettung herbeiführen können, wie es für die Funktion des rechtfertigenden Notstands notwendig ist. Dies ist gewöhnlich nicht der Fall, obwohl es auch nicht ausgeschlossen werden kann, weil die Täter dieser Handlungen in der Regel *andere* dazu anzuregen versuchen, Maßnahmen für die Rettung der Umwelt zu treffen<sup>31</sup>. Darum orientiert sich gewöhnlich in der Theorie die Suche nach der Strafflosigkeit solchen Verhaltens auf andere Gebiete (andere Rechtfertigungs- oder Schuldaußschließungsgründe oder auch auf Gründe der Strafflosigkeit, wie z.B. das Absehen von der Strafe). Selbst aber im Rahmen einer Suche nach der Möglichkeit der Aktivierung des Notstands als Rechtfertigungsrundes bezüglich Handlungen zivilen Ungehorsams (wie z.B. die Beschädigung der Geräte einer Fabrik, die auf illegale Weise schädliche Substanzen in die Luft emittiert und dadurch zur Schaffung des Ozonlochs beiträgt) ist eine völlig andere Sache wenn der Notstand auf die Beschädigung der Luft oder auf die Belastung der Atmosphäre als globale Einheit, d.h. als Kumulation aller potentieller Lufträume, bezogen wird. Und dies, weil die Schädigung der Luft als Umweltbestandteil und die weitere Gefahr für sie, die aus der Fortsetzung der Fabrikemissionen hervorgeht, auf empirische Weise erkennbar sind. Was noch beurteilt werden soll, ist die anderweitige Abwendbarkeit dieser Gefahr im Rahmen eines Notstands, der die Beschädigung der Fabrikgeräte rechtfertigen könnte. Jedoch mit der Bezugnahme auf die Atmosphäre in ihrer obigen Identität ist die *Unsicherheit* über den Eintritt einer gegenwärtigen Gefahr für sie immer gegeben. Somit wird auch die Annahme der Rechtfertigung, selbst in Fällen in denen die Voraussetzungen des Notstands erfüllt wären,

---

30 Siehe *Mangakis*, Strafrecht – Diagramm des Allgemeinen Teils, 1984, 202–203 (auf Griechisch) und *Morozinis*, o.a., 55, 67.

31 Siehe *Morozinis*, o.a., 54.

a priori schwieriger gemacht. Man könnte natürlich erwidern, dass die Atmosphäre als Grundvoraussetzung des Ökosystems der Erde den klassischen Umweltmedien selbst strukturell vorgelagert ist, und deshalb einen größeren Wert erweist, der wegen des Rechtsgütervergleichs im Rahmen einer Notstandssituation ihre Annahme erleichtern kann. Da aber Luft und Atmosphäre naturwissenschaftlich die gleiche Materie darstellen, das was für die Atmosphäre vom Wertaspekt gilt, muss eigentlich auch für die Luft als Umweltmedium gelten, denn jede normative Wertung, zumindest im Strafrecht, kann von ihrer empirischen Basis nicht abgekoppelt werden.

### *VII. Nachwort*

Die Gedanken und die Fragen, die in diesem Aufsatz formuliert wurden, zielen auf die Eröffnung und die Fortführung eines Dialogs über den besonders interessanten Vorschlag zur Einführung eines Klimastrafrechts<sup>32</sup>, der unten den heutigen Umständen notwendiger als je ist. Das radikale und gleichzeitig besonders starke Element dieses Vorschlags, das ihn zum Paradigmenwechsel bei der strafrechtlichen Kontrolle des Problems des Klimawandels macht, liegt genau in der Umkehrung des Verhältnisses zwischen den erlaubten und den verbotenen Verhalten (: das Verbot soll die Regel und die Statthaftigkeit soll die Ausnahme werden), und insbesondere in dem Vorschlag einer Kompensation, für die Erreichung der Statthaftigkeit einer für das Klima voraussichtlich schädlichen Handlung, die noch als notwendig oder sozialadäquat beurteilt wird. Genau diese Idee, der aktiven Rolle einer Kompensation des Schadens, gleichgültig welche dogmatische Identität ihr beigemessen wird, sollte meiner Meinung nach in Bezug auf ihre Anwendbarkeit sogar bei allen strafbaren Umweltverletzungen weiter untersucht werden. Und dies, weil es höchste Zeit ist, einen wesentlichen Umweltschutz zum fundamentalen rechtspolitischen Ziel der modernen Gesellschaften zu befördern.

---

32 So wie sie von *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff. formuliert wurde.

